

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1975

Ausgegeben am 10. Jänner 1975

9. Stück

20. Kundmachung: 13. Novelle der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963

21. Kundmachung: 18. Novelle der Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung

22. Kundmachung: 5. Novelle der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966

20. Kundmachung des Bundesministers für Verkehr vom 7. Jänner 1975, mit der die Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963 neuerlich abgeändert wird (13. Novelle der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963)

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 19. Dezember 1974, Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180, wird kundgemacht:

Artikel I

Die Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963, BGBl. Nr. 170, in der Fassung der Kundmachungen BGBl. Nr. 340/1963, BGBl. Nr. 161/1964, BGBl. Nr. 130/1965, BGBl. Nr. 116/1966, BGBl. Nr. 314/1966, BGBl. Nr. 243/1967, BGBl. Nr. 265/1968, BGBl. Nr. 169/1969, BGBl. Nr. 122/1971, BGBl. Nr. 191/1972, BGBl. Nr. 297/1973 und BGBl. 297/1974 wird wie folgt abgeändert:

1. § 3 Abs. 2 Z. 3 hat zu lauten:

„3. die Zeit der Ableistung des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz;“

2. Die Abs. 6 und 7 des § 8 haben zu lauten:

„(6) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat, gebührt der Steigerungsbetrag auch dann, wenn es

a) den Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz, BGBl. Nr. 181/1955, in der geltenden Fassung, oder den Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974, leistet,

b) in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht,

c) nach Ablegung der Reifeprüfung nicht unmittelbar den Präsenzdienst bzw. den Zivildienst antritt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten,

d) nach Ableistung des Präsenzdienstes bzw. des Zivildienstes nicht unmittelbar das Hochschulstudium beginnt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten oder

e) nach Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung oder nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht unmittelbar in das Erwerbsleben eintritt, für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten

und das Kind über keine eigenen Einkünfte verfügt, die den Grenzbetrag erreichen.

(7) Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Im übrigen sind für die Beurteilung, ob die Schul- oder Berufsausbildung beendet ist, das gewählte Studien- oder Berufsziel und die für die Erreichung des gewählten Zieles geltenden Ausbildungsvorschriften maßgebend. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gebührt der Steigerungsbetrag über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum.“

3. § 8 Abs. 14 hat zu lauten:

„(14) Dem Haushalt des Beamten gehört ein Kind an, wenn es bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter der Leitung des Beamten dessen Wohnung teilt oder aus Gründen der Erziehung, Ausbildung, Krankheit oder eines Gebrechens woanders untergebracht ist. Durch die Ableistung des Präsenzdienstes bzw. des Zivildienstes wird die Haushaltszugehörigkeit nicht berührt.“

Artikel II

Die Bestimmungen des Art. I treten mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

Lanc

21. Kundmachung des Bundesministers für Verkehr vom 7. Jänner 1975, mit der die Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung neuerlich abgeändert wird (18. Novelle der Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung)

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 19. Dezember 1974, Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180, wird kundgemacht:

Artikel I

Die Dienst- und Lohnordnung für die für den vorübergehenden Bedarf aufgenommenen Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen, BGBl. Nr. 96/1954, in der Fassung der Kundmachungen BGBl. Nr. 66/1956, BGBl. Nr. 207/1959, BGBl. Nr. 252/1959, BGBl. Nr. 154/1961, BGBl. Nr. 214/1962, BGBl. Nr. 13/1964, BGBl. Nr. 162/1964, BGBl. Nr. 131/1965, BGBl. Nr. 115/1966, BGBl. Nr. 244/1967, BGBl. Nr. 266/1968, BGBl. Nr. 170/1969, BGBl. Nr. 222/1970, BGBl. Nr. 190/1972, BGBl. Nr. 192/1972, BGBl. Nr. 298/1973 und BGBl. Nr. 298/1974 wird wie folgt abgeändert:

1. § 9 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Für Änderungen, Einstellungen und Kürzungen des Monatsentgeltes (Monatslohnes) gilt als Berechnungsgrundlage für jeden Kalendertag $\frac{1}{30}$, für jede Arbeitsstunde $\frac{1}{173}$ des Monatsentgeltes (Monatslohnes). Dienstschildstunden sind ebenfalls in Arbeitsstunden umzurechnen.“

2. § 13 Abs. 3 Z. 3 hat zu lauten:

„3. die Zeit der Ableistung des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz;“

3. § 20 hat zu lauten:

„Anspruch bei Dienstverhinderungen

§ 20. (1) Wird der Lohnbedienstete nach Dienstantritt durch Unfall oder nach 14tägiger Dienstdauer durch

a) Krankheit

b) andere wichtige, seine Person betreffende und von ihm nicht verschuldete Gründe,

c) nicht in seiner Person gelegene Gründe an der Dienstleistung verhindert, so behält er seinen Anspruch auf Entgelt.

(2) Der in der Pensionsversicherung der Angestellten pflichtversicherte Lohnbedienstete erhält im Falle des Abs. 1 lit. a das Entgelt sechs Wochen fortgezahlt.

(3) Der in der Pensionsversicherung der Arbeiter pflichtversicherte Lohnbedienstete erhält im Falle des Abs. 1 lit. a das Entgelt bis zum Höchstausmaß von sechs Wochen je Kalenderjahr fortgezahlt.

(4) Die Fortzahlung des Entgeltes gemäß den Abs. 2 und 3 entfällt,

a) wenn der Lohnbedienstete seine Erkrankung schuldhaft nicht oder verspätet meldet, für die Dauer der Säumnis,

b) wenn der Krankenstand auf Trunksucht oder sonstiges grobes Verschulden des Lohnbediensteten zurückzuführen ist, für die Dauer des Krankenstandes,

c) wenn der Lohnbedienstete der Vorladung zum Bahnbetriebsarzt ungerechtfertigt nicht oder erst verspätet Folge leistet, für die Zeit ab dem Nichterscheinen beim Bahnbetriebsarzt bis zum verspäteten Erscheinen bzw. seinem Dienstantritt.

Der Entfall der Fortzahlung des Entgeltes schließt die Ahndung von Verfehlungen nach den Bestimmungen der Dienststrafordnung nicht aus.

(5) Im Falle des Abs. 1 lit. b gebührt das Entgelt im Einzelfall bis zum Höchstausmaß von drei Tagen.

(6) Im Falle ärztlich angeordneten Fernbleibens von der Arbeit ohne Arbeitsunfähigkeit (Kontumaz) gebührt das Entgelt bis zum Höchstausmaß von 14 Tagen, soweit nicht auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen (z. B. Epidemiegesetz) ein Entschädigungsanspruch besteht.

(7) Durch welche Zeiträume weibliche Bedienstete vor und nach ihrer Niederkunft vom Dienst befreit sind, richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Während dieser Dienstbefreiung erhalten die Lohnbediensteten kein Entgelt, wenn die laufenden Leistungen des Sozialversicherungsträgers für diese Zeit, mit Ausnahme des Stillgeldes, die Höhe des vollen Entgeltes erreichen. Ist dies nicht der Fall, so erhalten sie eine Ergänzung auf das volle Entgelt. Diese Dienstbefreiung gilt nicht als Dienstverhinderung im Sinne des Abs. 1.

(8) Im Falle des Abs. 1 lit. c ist, sofern keine andere Arbeit zugewiesen werden kann, die ausfallende Arbeitszeit durch zusätzliche Arbeit innerhalb von zwei Wochen nachzuholen. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, wird im Falle der Dienstbereitschaft des Lohnbediensteten, wenn die Dienstverhinderung einen Tag dauert, für die ausgefallene Arbeitszeit das volle Entgelt, bei länger dauernder Dienstverhinderung jedoch nur die Hälfte des Entgeltes gezahlt.“

Artikel II

Die Bestimmungen des Art. I treten mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

Lanc

22. Kundmachung des Bundesministers für Verkehr vom 19. Dezember 1974, mit der die Bundesbahn-Pensionsordnung 1966 geändert wird (5. Novelle der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966)

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 19. Dezember 1974 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) wird kundgemacht:

Artikel I

Die Bundesbahn-Pensionsordnung 1966, BGBl. Nr. 313, in der Fassung der Kundmachungen BGBl. Nr. 203/1969, BGBl. Nr. 223/1970, BGBl. Nr. 266/1971 und BGBl. Nr. 246/1972 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Wird ein Beamter, der auf Grund dieser Pensionsordnung Anspruch auf Ruhegenuß hat, durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt, so beträgt der Ruhegenuß ab Rechtskraft des Urteiles 75 v. H. des Ruhegenusses, der gebühren würde, wenn keine Verurteilung erfolgt wäre. Diese Rechtsfolge der Verurteilung tritt nicht ein, wenn sie bedingt nachgesehen wird, es sei denn, daß die Nachsicht widerrufen wird.

(3) Der gemäß Abs. 2 geminderte Ruhegenuß kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen von dem der Tilgung der Verurteilung folgenden Monatsersten an von der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen auf das Ausmaß des Ruhegenusses erhöht werden, das gebühren würde, wenn keine Verurteilung erfolgt wäre.“

2. § 13 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Witwe eines Beamten, die seinen Tod durch eine oder mehrere mit Vorsatz begangene strafbare Handlungen herbeigeführt hat und deshalb zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, hat ab Rechtskraft des Urteiles keinen Anspruch auf Witwenversorgungsgenuß.“

3. a) § 14 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden.“

b) § 14 Abs. 4 ist zu streichen.

4. § 16 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Einkünfte im Sinn dieser Pensionsordnung sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

- a) wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
- b) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversiche-

rung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152/1957, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199/1958, dem Bundesgesetz über Geldleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, BGBl. Nr. 395/1974, dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, und nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.“

5. § 23 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Witwe, deren Haushalt ein Kind des Beamten angehört, das nach den für die Beamten des Dienststandes geltenden Vorschriften bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen wäre, gebührt zum Witwenversorgungsgenuß die Haushaltszulage, die dem Beamten gebühren würde, wenn er nicht gestorben wäre. Der auf ein Kind entfallende Teil der Haushaltszulage gebührt nicht, wenn das Kind Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß hat.“

6. § 24 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ist stets der im § 16 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, für den vollen Kalendermonat vorge-sehene Pauschbetrag für Werbungskosten abzu-setzen.“

7. Im § 32 Abs. 1 ist der Ausdruck „beim Postsparkassenamt“ durch den Ausdruck „bei der Österreichischen Postsparkasse“ zu ersetzen.

8. § 46 Abs. 2 lit. d hat zu lauten:

„d) die Zeit der Erfüllung einer inländischen Arbeits-, Zivil- oder Wehrdienstpflicht einschließlich der Zeit der Kriegsgefangenschaft und der für die Heimkehr aus der Kriegs- gefangenschaft erforderlichen Zeit,“.

9. § 55 Abs. 1 lit. b hat zu lauten:

„b) Die Bestimmungen des § 53 Abs. 1 und 3 sind anzuwenden.“

Artikel II

Die Bestimmungen des Art. I treten mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

Lanc



AMTLICHE SAMMLUNG WIEDERVERLAUTBARER ÖSTERREICHISCHER RECHTSVORSCHRIFTEN

Bisher sind erschienen:

1945:		1957:	
Heft 1:	Österreichische Strafprozeßordnung vergriffen	Heft 1:	Nationalrats-Wahlordnung 1957 ... S 17'—
Heft 2:	Österreichisches Strafgesetz vergriffen	Heft 2:	Bundespräsidenten-Wahlgesetz 1957 S 7'—
Heft 3:	Vergütungssteuergesetz für Wien.. S 1'—	Heft 3:	Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957 S 4'50
1949:		Heft 4:	Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 vergriffen
Heft 1:	Wohnungsanforderungsgesetz 1949 . S 1'50	Heft 5:	Preisregelungsgesetz 1957 S 10'—
Heft 2:	Lastverteilungsgesetz 1949 S 1'20	Heft 6:	Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Kriegeropferversorgungswesens .. S 26'—
Heft 3:	Wuchergesetz 1949 S 1'—	Heft 7:	Feiertagsruhegesetz 1957 S 8'—
Heft 4:	Jugendgerichtsgesetz 1949 S 2'—	Heft 8:	Hausbesorgerordnung 1957 S 6'—
Heft 5:	Staatsbürgerschaftsrecht 1949 S 1'50	Heft 9:	Gebührengesetz 1957 S 28'—
Heft 6:	Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949 S 1'20	1958:	
1950:		Heft 1:	Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 — AIVG. 1958 S 8'—
Heft 1:	Patentrecht 1950 vergriffen	1959:	
Heft 2/3:	Verwaltungsverfahren Agrarverfahrens-Gesetz S 25'—	Heft 1:	Arbeiterurlaubsgesetz 1959 S 2'80
Heft 4:	Wiedereinstellungsgesetz 1950 S 4'—	Heft 2:	Nationalrats-Wahlordnung 1959 .. S 35'—
Heft 5:	Epidemiegesetz 1950 S 7'—	Heft 3:	Wasserrechtsgesetz 1959 — WRG. 1959 S 50'—
Heft 6:	Preisregelungsgesetz 1950 S 4'—	Heft 4:	Kartellgesetz 1959 S 15'—
1951:		1960:	
Heft 1:	Agrarbehördengesetz 1950 S 2'—	Heft 1:	Strafprozeßordnung 1960 S 16'—
Heft 2:	Todeserklärungsgesetz 1950 S 3'—	1961:	
Heft 3:	Paßgesetz 1951 S 6'—	Heft 1:	Heimarbeitsgesetz 1960 S 62'—
Heft 4:	Kraftloserklärungsgesetz 1951 S 4'—	1962:	
Heft 5:	Abgabeneinhebungsgesetz 1951 S 4'50	Heft 1:	Nationalrats-Wahlordnung 1962 ... S 44'—
Heft 6:	Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Bodenreform S 16'—	Heft 2:	Bundespräsidenten-Wahlgesetz 1962 S 12'—
Heft 7:	Arbeitshausgesetz 1951 S 5'—	Heft 3:	Volksabstimmungsgesetz 1962 S 14'—
Heft 8:	Vereinsgesetz 1951 vergriffen	Heft 4:	Gerichtliches Einbringungsgesetz 1962 (GEG. 1962) S 10'—
Heft 9:	Suchtgiftgesetz 1951 S 4'—	Heft 5:	Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1962 (GJGebGes. 1962) S 40'—
Heft 10:	Giftgesetz 1951 S 6'—	1964:	
Heft 11:	Lebensmittelgesetz 1951 S 14'—	Heft 1:	Hebammengesetz 1963 S 12'—
1952:		Heft 2:	Mühlengesetz 1963 S 14'—
Heft 1:	Verwaltungsgerichtshofgesetz — VwGG. 1952 S 16'—	1965:	
Heft 2:	Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 S 7'—	Heft 1:	Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 — VwGG. 1965 S 26'—
Heft 3:	Feuerschutzsteuergesetz 1952 S 4'—	Heft 2:	Gebührenanspruchsgesetz 1965 — GebAG. 1965 S 30'—
Heft 4:	Lastverteilungsgesetz 1952 S 6'—	1968:	
1953:		Heft 1:	Marktordnungsgesetz 1967 S 40'—
Heft 1:	Einführungsgesetz zur Exekutionsordnung (EGEO.) vergriffen	1970:	
Heft 2:	Invalideinstellungsgesetz 1953 ... S 7'50	Heft 1:	Wählerevidenzgesetz 1970 S 18'—
Heft 3:	Beförderungssteuergesetz 1953 S 5'—	Heft 2:	Nationalrats-Wahlordnung 1970 .. S 62'—
Heft 4:	Markenrecht S 11'—	Heft 3:	Patentgesetz 1970 S 52'—
Heft 5:	Musterschutzgesetz 1953 S 5'50	Heft 4:	Markenschutzgesetz 1970 S 32'—
Heft 6:	Verfassungsgerichtshofgesetz — VerfGG. 1953 S 12'—	Heft 5:	Musterschutzgesetz 1970 S 18'—
Heft 7:	Versammlungsgesetz 1953 S 3'50	1971:	
Heft 8:	Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953 — SV-ÜG. 1953 S 28'—	Heft 1:	Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 . S 22'—
Heft 9:	Verwaltergesetz 1952 S 7'—	1972:	
Heft 10:	Wohnungsanforderungsgesetz 1953 . S 10'—	Heft 1:	Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 1972 S 12'—
1954:		1973:	
Heft 1:	Eisenbahnteilnahmeengesetz — Eisenb.Ent.G. 1954 vergriffen	Heft 1:	Volksabstimmungsgesetz 1972 S 30'—
1956:		Heft 2:	Volksbegehrengesetz 1973 S 28'—
Heft 1:	Arbeitsinspektionsgesetz 1956 — ArbIG. 1956 vergriffen	Heft 3:	Wählerevidenzgesetz 1973 S 30'—
Heft 2:	Milchwirtschaftsgesetz 1956 S 7'50		
Heft 3:	Getreidewirtschaftsgesetz 1956 S 6'50		
Heft 4:	Viehverkehrsgesetz 1956 S 6'50		

Zu beziehen in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung
Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), Tel. 72 61 51, und durch alle Buchhandlungen